



Gebührenverordnung I

der Liegenschaften der

evangelisch- reformierten

Kirchgemeinde

Bürglen

Kategorien A – F

- Kat. A Gebühren für Raumbenützung
- Kat. B Gebühren für Schlüsseldepot
- Kat. C Gebühren für die Benutzung von Instrumenten
- Kat. D Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Zusatzaufwand
- Kat. E Kasualien (Trauungen und Bestattungen)
- Kat. F Kirchliche Unterweisung (KUW)

Art. 1 Grundsatz

- 1.1. Die Kirchgemeinde Bürglen erhebt für die Benutzung der Räume durch Dritte Gebühren. Es wird mindestens ein halber Tag verrechnet. (Hinweis: Eine Abendbenutzung frühestens ab 17:00 Uhr gilt als Halbtage, ebenso eine Veranstaltung zwischen 12:00 und 18:00; ein Nachmittag plus ein Abend gilt als ganzer Tag).
- 1.2. Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch
 - a) Raumgrösse
 - b) Infrastruktur
 - c) Benutzerkategorie

Art. 2 Räumlichkeiten

Die öffentlichen Räumlichkeiten der Kirchgemeinde Bürglen sind:

- a) Kirche Aegerten
- b) Pfarrhaus Aegerten (Erdgeschossräume, Gewölbekeller, Office-Küche)
- c) Pfarrstöckli Aegerten (Erdgeschoss)
- d) Kirchgemeindehaus Brügg (grosser Saal, kleiner Saal, Foyer, Küche, Zimmer 1, Zimmer 2),
der Raum im Untergeschoss wird nicht vermietet
- e) Kirchgemeinderaum Studen

Art. 3 Benutzerkategorien

- | | |
|---------------|---|
| Kategorie I | <ol style="list-style-type: none">a) Kirchgemeinde Bürglenb) Benutzer mit Gegenrecht (z.B. Bruder Klaus, Biel; Kath. Pfarrei Lyss, Kath. Pfarrei Büren a. A.)c) Politische Gemeinden im Gebiet von Bürglen siehe Art. 4 |
| Kategorie II | <ol style="list-style-type: none">a) ökumenische Organisationenb) Mitgliedskirchen AKB * / Kirchen und Gemeinschaften |
| Kategorie III | <ol style="list-style-type: none">a) politische Gemeinden (ausserhalb der Kirchgemeinde)b) wohltätige Institutionenc) Vereine |

Bei der Zuteilung der Räume haben die übergeordneten Kategorien Priorität.

Art. 4 Besonderes

- 4.1. Der Kirchgemeinderat kann mit den politischen Gemeinden Aegerten, Brügg, Jens, Merzligen, Schwadernau, Studen, Worben spezielle Vereinbarungen treffen.
- 4.2. Der Kirchgemeinderat kann in begründeten Fällen auf die Erhebung einer Gebühr verzichten.

*) siehe Anhang 1

Art. 5 Gebührenkategorien

- A) Gebühren für Raumbenützung
- B) Gebühren für Schlüsseldepot
- C) Gebühren für die Benutzung von Instrumenten
- D) Gebühren für das Ausstellen von Bescheinigungen und Zusatzaufwand
- E) Kasualien (Trauungen und Bestattungen)
- F) Kirchliche Unterweisung (KUW)

Art. 6 Tarife

Der Kirchgemeinderat kann in speziellen Fällen einen andern Tarif festlegen.

Gebühren Kategorie A für Raumbenützung

	Dauer	Kategorie II	Kategorie III
Kirche Bürglen	Halber Tag	CHF 175	CHF 350
	Ganzer Tag	CHF 250	CHF 500
Pfarrhaus Aegerten			
Raum der Begegnung (inkl. Office-Küche)	Halber Tag	CHF 50	CHF 100
	Ganzer Tag	CHF 70	CHF 140
beide Räume (inkl. Office-Küche)	Halber Tag	CHF 80	CHF 160
	Ganzer Tag	CHF 100	CHF 200
Gewölbekeller	Halber Tag	CHF 30	CHF 60
	Ganzer Tag	CHF 50	CHF 100
Hochzeitsapéros alle Räume			CHF 150 (zusätzliche Reinigung durch Sigriste nach Aufwand)
Pfarrstöckli Aegerten Erdgeschossraum	Halber Tag	CHF 30	CHF 60
	Ganzer Tag	CHF 50	CHF 100
Kirchgemeinderaum Studen inkl. Schrankküche	Halber Tag	CHF 30	CHF 60
	Ganzer Tag	CHF 50	CHF 100
Kirchgemeindehaus Brügg			
Grosser und kleiner Saal mit Empore*	Halber Tag	CHF 275	CHF 550
	Ganzer Tag	CHF 400	CHF 800
Grosser und kleiner Saal ohne Empore*	Halber Tag	CHF 225	CHF 450
	Ganzer Tag	CHF 350	CHF 700
Grosser Saal mit Empore*	Halber Tag	CHF 200	CHF 400
	Ganzer Tag	CHF 300	CHF 600
Grosser Saal ohne Empore*	Halber Tag	CHF 150	CHF 300
	Ganzer Tag	CHF 250	CHF 500
Kleiner Saal*	Halber Tag	CHF 50	CHF 100
	Ganzer Tag	CHF 75	CHF 150

Gastro-Küche*		CHF 100	CHF 200
Foyer mit Atrium (fettige Esswaren wie Chips, Fischknusperli usw. sind nicht erlaubt)	Halber Tag	CHF 50	CHF 100
	Ganzer Tag	CHF 75	CHF 150
Zimmer 1*	Halber Tag	CHF 25	CHF 50
	Ganzer Tag	CHF 40	CHF 80
Zimmer 2*	Halber Tag	CHF 25	CHF 50
	Ganzer Tag	CHF 40	CHF 80

* Foyer nicht inbegriffen / nur Durchgang

Die Tarife für länger dauernde Benutzung werden von Fall zu Fall bestimmt. Dabei werden die Kategorie, das soziale Engagement aber auch die übrigen Rahmenbedingungen berücksichtigt. **Es ist in aller Regel davon auszugehen, dass die Sigriste in keiner Art und Weise beansprucht werden.** Weder in der Vorbereitung (Tische, Stühle usw.), Lichtsteuerung, Räumung, Reinigung oder Sicherheit, inkl. Öffnen und Schliessen der Räume und Gebäude.

Als Richtwerte können z.B. Ansätze von CHF 15.- bis CHF 30.- multipliziert mit der Anzahl vorgesehener Belegungen herangezogen werden. Der doppelte Halbtagestarif soll als weiterer Richtwert dienen und nicht unterschritten werden. Rückenschädigungen z.B. in Form von Gratiskonzerten sind angemessen zu berücksichtigen.

Gebühren Kategorie B, Schlüsseldepot

Bei der Abgabe eines Schlüssels ist ein Quittung zu unterschreiben bzw. ein Depot in bar zu entrichten. Bei Verlust sind die Folgekosten zu übernehmen.

Abgabe für einmalige Veranstaltung an Dritte	Quittung
Abgabe für längere Zeit an Dritte	Depot CHF 150

Gebühren Kategorie C, Benützung von Instrumenten

Alle Instrumente dürfen nur von ausgewiesenen Musikern benützt werden		Benützung zu Übungszwecken ohne Verpflichtung zum Orgeldienst
Orgel	Konzert	Pro Quartal CHF 150
- Kirche Bürglen	CHF 350	
- Kirchgemeindehaus Brugg	CHF 350	
Flügel Kirchgemeindehaus Brugg	CHF 200	nicht möglich
Klavier	CHF 150	nicht möglich
- Kirchgemeindehaus Brugg		
- Kirchgemeinderaum Studen		

Gebühren Kategorie D, Ausstellen von Bescheinigungen und Zusatzaufwand

Taufbestätigung	CHF 20
Bestätigung Konfirmation	CHF 20
Bestätigung Zugehörigkeit zur Landeskirche	CHF 20
Zusatzaufwand pro Stunde (egal was, von Reinigung bis Nachforschung im Archiv)	nach Aufwand, CHF 80.00/Std, (es wird mindestens eine Stunde verrechnet)

Art. 7 Inkrafttreten

Der Kirchgemeinderat setzt die Verordnung per 1. Juli 2015 in Kraft. Sie ersetzt damit alle früheren Versionen.

Der Präsident:

D. Rudin

Die Kirchgemeindeschreiberin:

J. Moret

I. Moret

Anhang 1:

* Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in der Schweiz (AGCK)

- ▲ Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund
- ▲ Römisch-katholische Kirche der Schweiz
- ▲ Christkatholische Kirche der Schweiz
- ▲ Evangelisch-methodistische Kirche in der Schweiz
- ▲ Bund Schweizer Baptistengemeinden
- ▲ Heilsarmee
- ▲ Bund Evangelisch-lutherischer Kirchen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein
- ▲ Orthodoxe Diözese der Schweiz des ökumenischen Patriarchates von Konstantinopel
- ▲ Vertretung der rumänisch-orthodoxen Kirche in der Schweiz
- ▲ Anglikanische Kirche in der Schweiz

Gäste:

- ▲ Vertretung der Siebenten-Tags-Adventisten
- ▲ Neuapostolische Kirche

** Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen im Kanton Bern (AKB)

Liste der Mitglieder

3. Reformierte Kirchen Bern-Jura-Solothurn
4. Römisch-katholische Landeskirche des Kantons Bern
5. Christkatholische Landeskirche im Kanton Bern
6. Evangelisch-methodistische Kirche, Berner Distrikt
7. Evangelisch-Lutherische Kirche Bern
8. Heilsarmee, Berner Division

Kirchen und Gemeinschaften mit Gaststatus

- BewegungPlus
- Evangelisches Gemeinschaftswerk
- Mennoniten
- Neuapostolische Kirche
- Serbisch-Orthodoxe Kirche

Gebühren Kategorie E (Kasualien)

Trauung von Paaren, die der Kirche nicht angehören

Bestattung von Personen, die der Kirche nicht angehört haben.

Art. 1 Grundsatz

Trauungen und Abdankungen sind Gottesdienste, die von der Kirchgemeinde Bürglen durchgeführt und verantwortet werden. Sie sind öffentlich zugänglich. Für die beiden kirchlichen Handlungen (Kasualien) setzt die Kirchgemeinde Bürglen eine Verbundenheit der Beteiligten mit der Kirche voraus.

Wenn bei einem Braut-Paar weder Partnerin noch Partner der reformierten Kirche angehören, wird auf Grund der fehlenden Beziehung zur Kirche keine kirchliche Trauung durchgeführt.

Wenn eine verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, kann aus seelsorgerlichen Gründen dennoch eine ausserordentliche Abdankungsfeier durchgeführt werden. Die Angehörigen, die der Kirche angehören und die mit der Kirche Abschied nehmen wollen, stehen dabei im Vordergrund.

In diesem Fall bittet die Kirchgemeinde die Angehörigen um eine Spende.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die finanziellen Belange von auswärtigen Trauungen und ausserordentlichen Abdankungen in der Kirchgemeinde Bürglen

- 2.1 Bei kirchlichen Trauungen von Eheleuten, die in einer andern Kirchgemeinde wohnen, ist das Pfarramt der Wohnsitzgemeinde für die Trauung zuständig. In Rechnung gestellt werden die Kosten für die Raumnutzung, den Orgel- und den Sigrisendienst gemäss Verordnungen der Kirchgemeinde Bürglen.
- 2.2 Für Abdankungen für Verstorbene, die nicht im Gebiet der Kirchgemeinde Bürglen angemeldet waren, ist das Pfarramt der Wohnsitzgemeinde zuständig. In Rechnung gestellt werden die Kosten für die Raumnutzung, den Orgel- und den Sigrisendienst gemäss Verordnungen der Kirchgemeinde Bürglen. In besonderen Fällen kann der Rat auf Gebühren verzichten. Die zuständige Pfarrperson reicht ein Gesuch ein.
- 2.3 **Ausgenommen sind Abdankungen für Verstorbene, die vom Heimpfarramt im Seelandheim durchgeführt werden. Die Abdankungen werden durch die Kirchgemeinde Bürglen durchgeführt und getragen, wenn dies gewünscht wird und die verstorbene Person einer Landeskirche angehörte.**
- 2.4 Bei Abdankungen für Personen, die nicht der Kirche angehört haben, bittet die Kirchgemeinde um eine Spende.
- 2.5 Für Beisetzungen auf dem Friedhof in kleinem Kreis für Personen, die nicht der Kirche angehört haben, bittet die Kirchgemeinde ebenfalls um eine Spende.

Art. 3 Höhe der Spenden

- 3.1 Die Höhe der Spende liegt im Ermessen der Personen, welche um eine Abdankung in der Kirche oder dem Kirchgemeindehaus bzw. eine Beisetzung auf dem Friedhof nachsuchen.

- 3.2 Sie werden informiert, welche Kosten der Kirchgemeinde für Abdankungen und Beisetzungen entstehen.
- 3.3 Die Kosten belaufen sich per 18.05.2016
- | | |
|--------------------------|------------|
| a) Pfarramtlicher Dienst | CHF 250.-- |
| b) Organistenbesoldung | CHF 180.-- |
| c) Sigristenbesoldung | CHF 180.-- |
| d) Raumbenützung | CHF 250.-- |
| e) Verwaltungskosten | CHF 100.-- |
- 3.4 Darüber hinausgehende Aufwendungen, z.B. Blumenschmuck, Engagement von Musikern gehen zu Lasten der Personen, welche die Abdankung wünschen und werden ihnen von Dritten oder der Kirchgemeinde direkt in Rechnung gestellt.

Art. 4 Vorgehen

- 4.1 Die Angehörigen werden von der zuständigen Pfarrperson vor der verbindlichen Zusage für eine Abdankung oder Beisetzung über das Anliegen einer Spende, deren Verwendung und über die Höhe der Kosten der Kirchgemeinde informiert.
- 4.2 Die Kirchgemeindeverwaltung schreibt nach einer Frist von 30 Tagen nach der Abdankung einen Brief, unter Bezugnahme auf die unter 4.1 erwähnte Information der zuständigen Pfarrperson und unter Beilage eines Einzahlungsscheins. Die Angehörigen werden zudem gebeten mitzuteilen, wenn ihnen keine Spende möglich ist.
- 4.3 Nach 30 Tagen erfolgt eine zweite Bitte, falls bis dahin keine Reaktion eingetroffen ist.
- 4.4 Die Spenden werden der zentralen pfarramtlichen Hilfskasse gut geschrieben.

Art. 5 Übergangsbestimmungen

- 5.1 Der Kirchgemeinderat überprüft die Höhe der Selbstkosten jährlich und passt Art. 3.3 der Verordnung entsprechend an.

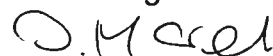
Der Kirchgemeinderat der reformierten Kirchgemeinde Bürglen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 18.05.2016 angenommen.

Sie tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident:


D. Rudin

Die Kirchgemeindeschreiberin:



I. Moret

Gebührenkategorie F

Gebührenverordnung Kirchliche Unterweisung (KUW)

Kirchgemeinde Bürglen

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 Aus seelsorgerlichen Gründen kann der / die zuständige Unterrichtende (Pfarrer/in oder Katechet/in) auch Kinder und Jugendliche zur KUW zulassen, bei denen nicht mindestens ein Elternteil einer Landeskirche (reformiert, römisch-katholisch oder christkatholisch) angehört. Die KUW-Koordination ist entsprechend zu informieren.
- 1.2 In diesem Fall haben die Eltern grundsätzlich eine Gebühr pro Schuljahr zu entrichten.

Art. 2 Geltungsbereich

- 2.1 Diese Verordnung regelt die Gebühr der Kirchgemeinde pro Schuljahr für die KUW, bei denen kein Elternteil einer Landeskirche angehört.
- 2.2 Für Kinder reformierter Eltern mit Wohnsitz in umliegenden Kirchgemeinden, die in der Kirchgemeinde Bürglen den Unterricht besuchen, wird eine Gebühr ebenfalls erhoben. Diese ist von der Kirchgemeinde des Wohnsitzortes zu entrichten.

Art. 3 Höhe der Gebühren

- 3.1 Die Gebühr wird in Form einer Pauschale pro Schuljahr erhoben.
- 3.2 Die Pauschale richtet sich nach der Anzahl der Kinder einer Familie, welche die KUW besuchen und beträgt pro Schuljahr
- | | |
|-------------------------|---------|
| a) Ein Kind | CHF 250 |
| b) Zwei und mehr Kinder | CHF 400 |
- Höhe der Gebühren:
- In den Schuljahren 1 bis 7 beträgt die Gebühr Fr. 100.00.
- In der 8. Klasse - sofern ein Konflager stattfindet - beträgt die Gebühr Fr.250.00.
- Ansonsten beträgt die Gebühr Fr. 100.00.
- In 9. Klasse beträgt die Gebühr Fr. 250.00 (mehr Lektionen).
- 3.3 Reformierte Kinder aus anderen Kirchgemeinden:
- | | |
|----------|------------|
| Pro Kind | Fr. 250.00 |
|----------|------------|
- (Analog zum Betrag, den wir an Lyss und Nidau bezahlen).
- 3.4 Die Pauschale gemäss 3.2. gilt auch für Kinder, die angemeldet sind, aber dem Unterricht fernbleiben.

Art. 4 Härtefall

- 4.1 Auf Gesuch des Gebührenpflichtigen kann der Kirchgemeinderat in einem begründeten Einzelfall die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

Art. 5 Rechnungsstellung

- 5.1 Die zuständige Stelle der Kirchgemeinde stellt am Anfang des Schuljahres Rechnung, welche sich auf die Angaben der verantwortlichen Personen stützt. Die Rechnung ist innerhalb von 30 Tagen zahlbar.
- 5.2 Wird die Rechnung bestritten oder nicht bezahlt, wird seitens der Kirchgemeinde der Rechtsweg beschritten.
- 5.3 Die Gebühren sind in der Laufenden Rechnung der Kirchgemeinde als Ertrag zu verbuchen und werden vom Ressort Sozialdiakonie an eine Organisation gespendet, die sich für Kinder einsetzt.

Art. 6 Inkrafttreten und Anpassung

- 6.1 Der Kirchgemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung im Amtsanzeiger.
- 6.2 Der Kirchgemeinderat kann die Gebühren der Preisentwicklung anpassen.

Der Kirchgemeinderat der evang.-ref. Kirchgemeinde Bürglen hat diese Verordnung an seiner Sitzung vom 16.03.2016.

Sie tritt per sofort in Kraft.

Der Präsident:

D. Rudin

Die Kirchgemeindeschreiberin:

J. Moret

I. Moret